

Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

(vom 17. Dezember 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine neue Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes erlassen.

II. Die Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes vom 28. April 2004 wird auf den 31. Januar 2009 aufgehoben.

III. Veröffentlichung von Dispositiv II und der Verordnung in der Gesetzessammlung (OS 64, 15, 16) sowie der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

A. Gründe für eine Totalrevision der Verordnung

Gemäss § 106 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) regelt der Regierungsrat die Organisation des kantonalen Steueramtes (KStA). Die geltende, gestützt auf § 106 Abs. 2 StG erlassene Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes datiert vom 28. April 2004 (im Folgenden VO 2004, LS 631.51). In verschiedener Hinsicht vermag die Organisation, die dieser Verordnung zugrunde liegt, nicht mehr zu überzeugen. Als Gründe sind insbesondere zu erwähnen:

- Gemäss § 3 VO 2004 umfasste das Steueramt im Wesentlichen verschiedene Fachstäbe, sieben Divisionen und zehn Dienstabteilungen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine bessere Strukturierung notwendig ist, bei der die verschiedenen Organisationseinheiten bestimmten Bereichen zugeordnet werden.
- Weiter bildeten gemäss § 4 VO 2004 die Chefin oder der Chef des Steueramtes, die Chef-Stellvertreterin oder der Chef-Stellvertreter und die Stabschefin oder der Stabschef die Geschäftsleitung des

Steueramtes. Auch diese Lösung vermochte nicht zu überzeugen. Eine Aufstockung der Geschäftsleitung ist unerlässlich, um eine wirksame Führung des Steueramtes gewährleisten zu können. Nur so können alle Bereiche in der Geschäftsleitung abgedeckt werden.

- Zudem sind seit dem Erlass der VO 2004 verschiedene Veränderungen eingetreten, die ebenfalls eine Überarbeitung notwendig machen. In dieser Hinsicht kann darauf hingewiesen werden, dass inzwischen sämtliche Organisationseinheiten des Steueramtes – im Rahmen des Projekts CENTRO – am Bändliweg 21 in Zürich-Altstetten zusammengelegt wurden; neue Verfahrensabläufe, die mit dieser Standortkonzentration zusammenhängen, führen zu organisatorischen Anpassungen. Insbesondere zeigte sich, dass der Aufbau einer Zentralen Aktenkanzlei für die deutlich über eine Million zu betreuenden Steuerdossiers unabdingbar ist. Weiter ist anzufügen, dass das Personalwesen des Steueramtes in die Abteilung Human Resources des Personalamtes in der Finanzdirektion ausgegliedert wurde.

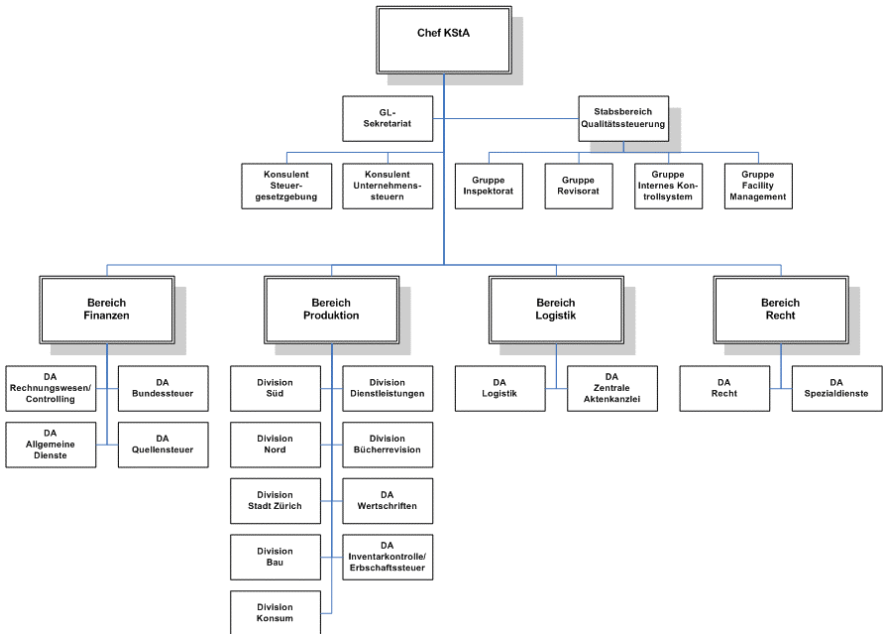
Ferner ist zu bemerken, dass im Frühjahr 2006, nach dem Ausscheiden des damaligen Chefs des Steueramtes, und im Sommer 2007, nach der Übernahme der Leitung des Steueramtes durch den heutigen Chef, gestützt auf die Delegationsnorm in § 22 VO 2004, Übergangsordnungen zur Organisation des Steueramtes erlassen werden mussten.

Aus diesen Gründen drängt sich eine Totalrevision der VO 2004 auf. Dabei geht es insbesondere um die Zusammensetzung der Geschäftsleitung des Steueramtes, eine neue organisatorische Struktur des Steueramtes mit entsprechenden Bereichen sowie um einzelne Änderungen bei den Dienstabteilungen. Im Wesentlichen entspricht die vorgeschlagene Verordnung der Organisation des Steueramtes, die bereits im Sommer 2007 in Anwendung von § 22 VO 2004 festgelegt wurde.

B. Organisation des Steueramtes

Eine Übersicht über die neue Struktur des Steueramtes gibt das nachstehende Organigramm des Steueramtes.

Organigramm neu:



Das Steueramt gliedert sich demnach neu in die vier Bereiche Finanzen, Produktion, Logistik und Recht sowie den Stabsbereich Qualitätssteuerung. Die Chefinnen oder Chefs der Bereiche sind der Chefin oder dem Chef des Steueramtes direkt unterstellt. Die Organisationseinheiten innerhalb der Bereiche werden nach Massgabe ihrer Grösse und Selbstständigkeit als Divisionen, Dienstabteilungen oder Gruppen bezeichnet. Weiter sind der Chefin oder dem Chef des Steueramtes die Konsulentinnen oder Konsulenten Steuergesetzgebung und Unternehmenssteuern direkt unterstellt. Diese Struktur liegt im Übrigen auch der Übergangsordnung vom Sommer 2007 zugrunde.

Nachstehend ist auf weitere wichtige Änderungen gegenüber der VO 2004 einzugehen:

a. Geschäftsleitung und Kommission Rechtsetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Chefin oder dem Chef des Steueramtes, den fünf Chefinnen oder Chefs der Bereiche sowie den Konsulentinnen oder Konsulenten Steuergesetzgebung und Unternehmenssteuern (§ 4 VO).

Die Kommission Rechtsetzung berät die Chefin oder den Chef des Steueramtes bei grundlegenden Praxisfestlegungen sowie bei Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Geschäften. Ihr gehören neben der Chefin oder dem Chef des Steueramtes die Chefinnen oder Chefs der Bereiche Produktion und Recht sowie die Konsulentinnen oder Konsulenten Steuergesetzgebung und Unternehmenssteuern an (§ 5 VO).

b. Bereich Finanzen

Dem Bereich Finanzen gehören die Dienstabteilungen an, die direkt mit dem Inkasso bzw. der Verbuchung von Steuermitteln beauftragt sind. Es sind dies die Dienstabteilungen Rechnungswesen und Controlling, Bundessteuer und Quellensteuer (§§ 6–8 VO). Gegenüber der VO 2004 ergeben sich bezüglich dieser Dienstabteilungen keine Änderungen.

Zusätzlich wird eine neue Dienstabteilung Allgemeine Dienste (§ 9 VO) geschaffen, die insbesondere für die Vertretung des Kantons in zugewiesenen Inkassoverfahren – so bei umfangreichen Konkursverfahren, Verantwortlichkeitsklagen usw. – zuständig ist. Sodann vertritt die Dienstabteilung Allgemeine Dienste das Steueramt in Administrativverfahren.

c. Bereich Produktion

Dem Bereich Produktion gehören die Divisionen und Dienstabteilungen an, die für die Steuerveranlagungstätigkeit zuständig sind. Es sind dies die für die Steuerveranlagung Unselbstständigerwerbender und nicht Erwerbstätiger zuständigen Divisionen Nord, Süd und Stadt Zürich und die für die Steuerveranlagung Selbstständigerwerbender und juristischer Personen zuständigen Branchendivisionen Bau, Dienstleistungen und Konsum (§ 10 VO) sowie die Division Bücherrevision (§ 11 VO). Des Weiteren gehören die Dienstabteilung Wertschriften (§ 12 VO) sowie die Dienstabteilung Inventarkontrolle und Erbschaftsteuer zum Bereich Produktion (§ 13 VO). Gegenüber der VO 2004 ergeben sich keine Änderungen.

d. Bereich Logistik

Dem Bereich Logistik gehören die Dienstabteilungen an, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs verantwortlich sind. Die Dienstabteilung Logistik (§ 14 VO) ist für die Informatikbelange des Steueramts sowie für die Führung des Steuerregisters zuständig. Gegenüber der VO 2004 ergeben sich in der Dienstabteilung Logistik keine Änderungen.

Die neu geschaffene Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei (§ 15 VO) betreut die Aktenbewirtschaftung sowie die Hausdienste. Vor der Zentralisierung des Steueramtes am heutigen Standort in Zürich-Altstetten wurden die Kanzleiaufgaben in den einzelnen Einschätzungsabteilungen wahrgenommen. Daher erschien in früheren Organisations-Verordnungen keine eigene Organisationseinheit für die Aktenbewirtschaftung und die Hausdienste. Mit dem Umzug an den heutigen Standort musste für diese Aufgaben mit der Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei eine neue Organisationseinheit geschaffen werden, welche die deutlich über eine Million Steuere dossiers administrativ betreut.

e. Bereich Recht

Dem Bereich Recht gehören die Dienstabteilungen an, die sich mit vorrangig juristischen Fragestellungen befassen. Die Dienstabteilung Recht ist für die Entscheide über Steuerbefreiungen zuständig und vertritt den Kanton in Rechtsmittelverfahren vor oberen kantonalen und eidgenössischen Gerichtsinstanzen (§ 16 VO). Die Dienstabteilung Spezialdienste betreut sodann die Verfahren im Bereich der Steuerhinterziehung und der Steuerdelikte (§ 17 VO).

f. Stabsbereich Qualitätssteuerung

Im Stabsbereich Qualitätssteuerung sind die Gruppen zusammengefasst, die für die Sicherung der Qualität sowie die Sicherheit im Steueramt zuständig sind. Es sind dies die Gruppe Inspektorat (§ 18 VO), deren Aufgabe die Qualitätssicherung hinsichtlich der Anwendung des Steuerrechts ist, und die Gruppe Revisorat (§ 19 VO), welche die Qualitätssicherung bei den Gemeindesteuerämtern hinsichtlich des Steuerbezugs und der Rechnungsführung betreut. Diese beiden Gruppen bildeten die Dienstabteilung Inspektorat gemäss VO 2004.

Die neu zu schaffende Gruppe Internes Kontrollsystem (§ 20 VO) betreut die Qualitätssicherung bezüglich der ausserhalb des Steuerrechts liegenden Risiken. Die Mitarbeitenden, die für den Gebäudebetrieb, das Flächenmanagement und die Arbeitssicherheit zuständig sind, werden neu in der Gruppe Facility Management (§ 21 VO) zusammengefasst.

g. Konsulentinnen oder Konsulenten

Die Konsulentin oder der Konsulent Steuergesetzgebung betreut die Gesetzesvorlagen sowie die parlamentarischen Geschäfte und sichert den Nachvollzug von bundesrechtlichen Vorgaben in der kantonalen Steuergesetzgebung (§ 22 VO).

Die Konsulentin oder der Konsulent Unternehmenssteuern betreut die Steuererleichterungsbegehren von Unternehmen sowie Einschätzungsfragen und grundlegende Problemstellungen zur Einschätzungspraxis im Bereich der Unternehmensbesteuerung (§ 23 VO).

C. Personelle und räumliche Auswirkungen

Die Umsetzung der Verordnung kann ohne zusätzliche Stellen erfolgen. Die neuen bzw. veränderten Funktionen werden durch die Auflösung der Stellen in den bisherigen Fachstäben besetzt. Auch auf den Raumbedarf des Steueramtes wird die vorgeschlagene Verordnung keine Auswirkungen haben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi